



**HEMMER / WÜST**

# **DELIKTSRECHT II**

**Das Prüfungswissen**

- für Studium
- und Examen

<b>§ 7 WEITERE FÄLLE DER HAFTUNG INSB. NACH §§ 832 - 838.....</b>	<b>1</b>
<b>A. Einführung .....</b>	<b>1</b>
I. Das deliktische Haftungssystem.....	1
1. Haftung für vermutetes Verschulden .....	2
2. Gefährdungshaftung .....	2
II. Überblick über die Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdungshaftung .....	4
1. Haftung für vermutetes Verschulden .....	4
2. Gefährdungshaftung .....	4
<b>B. Die deliktische Haftung aus vermutetem Verschulden.....</b>	<b>5</b>
I. Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832 .....	5
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	5
2. Voraussetzungen .....	6
a) Aufsichtspflicht.....	6
b) Unerlaubte Handlung.....	8
c) Exkulpation nach § 832 I 2 .....	8
II. Haftung des Tierhalters bei Nutztieren, § 833 S.1 i.V.m. S.2.....	9
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	9
2. Voraussetzungen des Anspruchs aus § 833 S.1 i.V.m. S.2 .....	10
a) Personen- oder Sachschaden .....	10
b) Durch ein Tier .....	10
c) Nutztier.....	11
d) Tierhalter.....	12
e) Exkulpation nach § 833 S.2.....	12
f) Haftungsbeschränkungen.....	13
III. Haftung des Tieraufsehers, § 834 .....	14
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	14
2. Voraussetzungen .....	14
a) Verletzung durch ein Tier .....	14
b) Tieraufseher.....	14
c) Exkulpation nach § 834 S.2 .....	16
d) Verhältnis § 833 zu § 834.....	16
IV. Haftung bei Einsturz eines Gebäudes, § 836 .....	16
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	16
2. Voraussetzungen .....	17
a) Allgemeines / Regelungsgehalt .....	17
b) Gebäude/Gebäudeteil, mit einem Grundstück verbundenes Werk.....	17
c) Fehlerhafte Errichtung bzw. mangelhafte Unterhaltung .....	18
d) Einsturz / Ablösung.....	18
e) Kausalität zwischen fehlerhafter Errichtung und Ablösung.....	19
f) Rechtsgutsverletzung .....	19
g) Kausalität zwischen Einsturz /Ablösung und Rechtsgutsverletzung .....	19
h) Anspruchsgegner.....	20
i) Exkulpation nach § 836 I 2, II .....	20
V. Haftung des Gebäudebesitzers, § 837.....	21
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	21
2. Voraussetzungen .....	22
VI. Haftung des Gebäudeunterhaltspflichtigen, § 838.....	22
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	22
2. Voraussetzungen .....	23
VII. Zusammenfassung.....	23

<b>C. Die deliktische Gefährdungshaftung Haftung des Tierhalters für Luxustiere, § 833 S.1</b> .....	<b>24</b>
I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolgen .....	24
II. Voraussetzungen .....	25
1. Durch ein Tier.....	25
2. Deliktsfähigkeit, Haltereigenschaft.....	25
3. Anrechnung der Tiergefahr .....	26
<b>§ 8 HAFTUNG BEI AMTSPFLICHTVERLETZUNG, § 839 I.V.M. ART. 34 GG</b> .....	<b>27</b>
<b>A. Einführung</b> .....	<b>27</b>
I. Einordnung der Regelung des § 839 i.V.m. Art. 34 GG .....	27
II. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	28
<b>B. Voraussetzungen</b> .....	<b>29</b>
I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes .....	29
1. Beamtenbegriff.....	29
2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes, Art. 34 S.1 GG.....	31
II. Verletzung einer dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht .....	32
1. Amtspflichtverletzung .....	32
2. Drittbezogenheit .....	33
3. Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden, Kausalität .....	35
III. Haftungsausschluss oder -beschränkung .....	35
1. Subsidiaritätsklausel, § 839 I 2 .....	35
2. Richterprivileg, § 839 II 1 .....	36
3. Rechtsmittelsäumnis, § 839 III.....	36
4. Einschränkung der Staatshaftung durch Gesetz .....	36
5. Mitverschulden, § 254 .....	37
6. Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten.....	37
IV. Anspruchsgegner / Passivlegitimation .....	37
<b>§ 9 SACHVERSTÄNDIGENHAFTUNG</b> .....	<b>38</b>
<b>§ 10 SONDERREGELUNGEN DES DELIKTSRECHTS, §§ 840 - 853</b> .....	<b>40</b>
<b>A. Einführung</b> .....	<b>40</b>
<b>B. Haftung mehrerer / Gesamtschuld, §§ 840 f.</b> .....	<b>40</b>
I. Gesamtschuld nach § 840 I .....	40
II. Abweichende Regelungen, §§ 840 II, III, 841.....	41
<b>C. Umfang der Ersatzansprüche des Verletzten bei Verletzung in seiner Person, §§ 842 f.</b> .....	<b>42</b>
I. Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person, § 842 .....	42
II. Geldrente oder Kapitalabfindung, § 843.....	43
<b>D. Ersatzansprüche mittelbar geschädigter Dritter, §§ 844 - 846</b> .....	<b>44</b>
I. Allgemeines .....	44

II. Ersatzansprüche Dritter bei Tötung, § 844.....	45
III. Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste, § 845 .....	49
<b>E. Haftung bei Sachentziehung, §§ 848 - 851.....</b>	<b>50</b>
<b>F. Verjährung, §§ 195, 199, 852 f. ....</b>	<b>51</b>
I. Verjährung nach § 195 .....	51
II. Arglistenrede, § 853.....	53
<b>§ 11 SCHMERZENSGELD .....</b>	<b>54</b>
<b>A. Voraussetzungen .....</b>	<b>54</b>
<b>B. Funktionen des Schmerzensgeldes .....</b>	<b>55</b>
<b>C. Bemessungsfaktoren.....</b>	<b>56</b>
<b>§ 12 HAFTUNG NACH DEM STVG.....</b>	<b>59</b>
<b>A. Einführung .....</b>	<b>59</b>
<b>B. Die Haftung aus § 7 StVG .....</b>	<b>60</b>
I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	60
II. Voraussetzungen.....	61
1. Halter.....	61
2. Bei Betrieb des Fahrzeuges.....	62
3. Höhere Gewalt, § 7 II StVG .....	66
4. Schutzzweck der Norm .....	67
<b>C. Die Haftung nach § 18 StVG.....</b>	<b>69</b>
<b>D. Weitere Sonderregelungen des StVG .....</b>	<b>70</b>
I. Haftungsausschlüsse, §§ 7 III 1, 3; 8 StVG.....	70
II. Haftung für Insassen, § 8a StVG.....	70
III. Mitverschulden des Verletzten, § 9 StVG.....	72
IV. Umfang der Ersatzpflicht, §§ 10 - 13 StVG .....	74
V. Verjährung, § 14 StVG .....	75
VI. Verwirkung ohne Anzeige, § 15 StVG.....	75
VII. Ausgleichspflicht mehrerer Haftpflichtiger, § 17 StVG .....	75
1. § 17 I StVG.....	75
2. § 17 II StVG.....	76
3. § 17 III StVG.....	77
4. § 17 IV StVG .....	77
VIII. Örtliche Zuständigkeit, § 20 StVG.....	77
<b>§ 13 HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ.....</b>	<b>79</b>
<b>A. Einführung .....</b>	<b>79</b>
<b>B. Der Grundfall .....</b>	<b>80</b>

<b>C. Die Haftung nach § 1 I 1 ProdHaftG</b> .....	<b>81</b>
I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge .....	81
II. Voraussetzungen .....	81
1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 ProdHaftG .....	81
2. Anspruchsgegner: Hersteller, § 4 ProdHaftG .....	81
a) Tatsächlicher Hersteller, § 4 I 1 ProdHaftG .....	82
b) Quasihersteller, § 4 I 2 ProdHaftG .....	82
c) Importeur, § 4 II ProdHaftG .....	83
d) Lieferant, § 4 III ProdHaftG .....	83
3. Rechtsgutsverletzung, § 1 I 1, 2 ProdHaftG .....	84
a) Leben oder Körper/Gesundheit, § 1 I 1 ProdHaftG .....	84
b) Sache, § 1 I 1, 2 ProdHaftG .....	84
4. Produkt, § 2 ProdHaftG .....	85
5. Mit Fehler, § 3 ProdHaftG .....	85
6. Kein Haftungsausschluss, § 1 II, III ProdHaftG .....	88
III. Rechtsfolge und Sonderregelungen .....	89
1. Haftungsumfang bei Tötung bzw. Körperverletzung, §§ 7-9 ProdHaftG .....	89
2. Haftungsumfang bei Sachschäden, § 11 ProdHaftG .....	90
3. Verjährung, §§ 12, 13 ProdHaftG .....	90
4. Mehrere Ersatzpflichtige, § 5 ProdHaftG .....	90
5. Mitverursachung, § 6 ProdHaftG .....	90
6. Beweislastverteilung, § 1 IV ProdHaftG .....	91
<b>D. Produzentenhaftung nach allgemeinen Regelungen</b> .....	<b>91</b>
I. Lösungsansätze außerhalb des Deliktsrechts .....	91
1. Garantie- oder Haftungsvertrag .....	91
2. Garantieschein / Garantiekarte .....	91
3. § 122 analog .....	92
4. Vorvertragliche Haftung .....	92
5. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	92
6. Drittschadensliquidation .....	92
II. Produzentenhaftung nach §§ 823 ff. ....	93
1. § 823 I .....	93
a) Handlung .....	93
b) Rechtsgutsverletzung .....	93
c) Rechtswidrigkeit .....	100
d) Verschulden, § 276 .....	100
aa) Konstruktionsfehler .....	101
bb) Fabrikationsfehler .....	102
cc) Instruktionsfehler .....	103
dd) Produktbeobachtungs- und Reaktionspflicht .....	105
e) Anspruchsgegner: Hersteller .....	106
2. § 823 II .....	107
3. § 831 .....	107
<b>§ 14 HAFTUNG NACH DEM UMWELTHAFTUNGSGESETZ</b> .....	<b>108</b>
I. Einführung .....	108
II. Voraussetzungen im Einzelnen .....	108
1. Umwelteinwirkung .....	108
2. Anlage .....	109
3. Ausgehen .....	109
4. Verletzung .....	110

5. Kausalität .....	110
a) Kausalitätsvermutung, § 6 I 1 UmweltHaftG .....	110
b) Widerlegung der Kausalitätsvermutung, § 7 UmweltHaftG .....	110
c) Ausschluss der Kausalitätsvermutung, § 6 II UmweltHaftG .....	111
III. Rechtsfolge .....	111

**§ 15 NEGATORISCHE UND QUASINEGATORISCHE HAFTUNG .....112**

**A. Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch nach § 1004..... 113**

I. Abgrenzung zu anderen Ansprüchen aus dem Eigentum.....	113
II. Voraussetzungen.....	114
1. Eigentum des Anspruchstellers .....	114
2. Eigentumsbeeinträchtigung .....	115
a) Tatsächliche Einwirkungen.....	115
aa) Einwirkung auf Sache selbst .....	115
bb) Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs .....	116
b) Rechtliche Beeinträchtigungen.....	116
aa) Unmittelbarer Angriff auf das Eigentumsrecht .....	116
bb) Unbefugte Inanspruchnahme fremder Eigentumsrechte .....	117
c) Keine Eigentumsbeeinträchtigung .....	117
d) Sonderfall: Naturkräfte .....	117
e) Maßgeblicher Zeitpunkt .....	118
3. Rechtswidrigkeit.....	118
4. Störer .....	118
a) Handlungsstörer .....	118
b) Zustandsstörer.....	119
5. Duldungspflicht.....	121
a) Privatrecht.....	122
aa) Rechtsgeschäft.....	122
bb) Gesetzliche Vorschriften .....	122
cc) Nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis .....	123
b) Öffentliches Recht .....	123
c) Verwaltungsakt .....	124
d) Überwiegendes öffentliches Interesse .....	124
6. Rechtsfolgen .....	124
a) Beseitigungsanspruch, § 1004 I 1 .....	124
aa) Beseitigung für die Zukunft.....	124
bb) Unzumutbarkeit der Beseitigung .....	130
cc) Mitverschulden.....	131
b) Unterlassungsanspruch, § 1004 I 2.....	131
III. Abschließender Beispielfall.....	132

**B. Der Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 kraft gesetzlicher Verweisung..... 135**

**C. Der quasinegatorische Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch analog § 1004 ..... 136**

I. Allgemeines .....	136
II. Besonderheiten des negatorischen Ehren- und Persönlichkeitsschutzes .....	137
1. Abwehransprüche gegenüber Tatsachenbehauptungen .....	137
a) Anspruch auf Beseitigung der Ehrverletzung durch Widerruf .....	137
b) Anspruch auf Unterlassung weiterer Störungen .....	138
2. Abwehransprüche gegenüber Werturteilen .....	138
3. Verletzung der Geschäftsehre .....	138

## § 7 WEITERE FÄLLE DER HAFTUNG INSB. NACH §§ 832 - 838

## A. Einführung

## I. Das deliktische Haftungssystem

bei deliktischer Haftung  
grds. Verschuldensprinzip

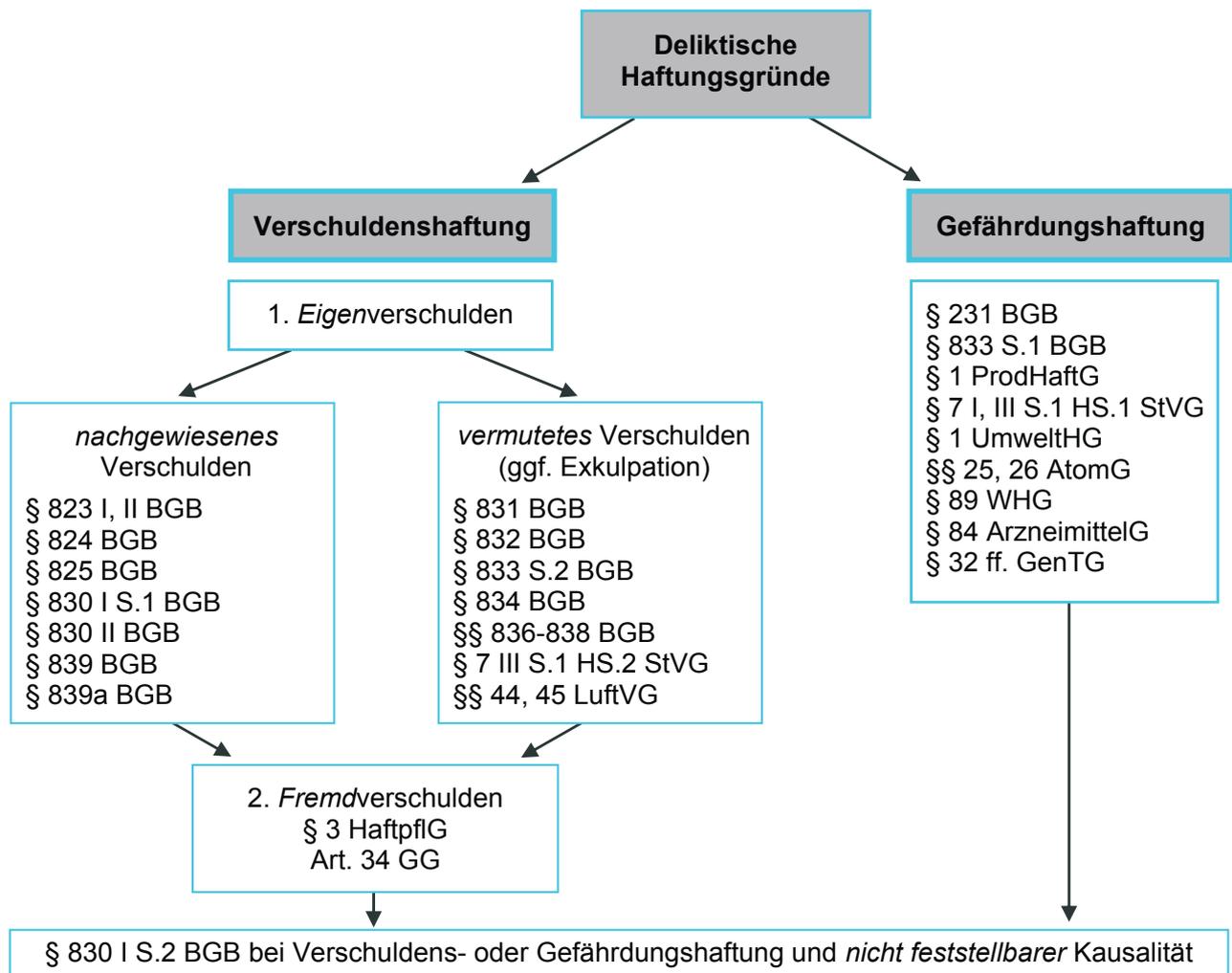
Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung ist das *Verschuldensprinzip*.<sup>1</sup> Verantwortlich ist grundsätzlich nur derjenige, welcher einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Die Beweislast für das Verschulden trifft dabei den Geschädigten.

204

Ausnahmen mögl.

Das Gesetz durchbricht jedoch diese Beweislastregelung in den Fällen der Haftung für vermutetes Verschulden bzw. das Verschuldensprinzip selbst bei der Gefährdungshaftung.

Das deliktische Haftungssystem lässt sich demnach folgendermaßen gliedern:



1 Vgl. dazu schon Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 3.

### 1. Haftung für vermutetes Verschulden

vermutetes Verschulden  
(Exkulpation mögl.)

In einigen Haftungstatbeständen wird das *Verschulden des Schädigers vermutet*. Grund für diese gesetzliche Vermutung ist, dass der Geschädigte in diesen Fällen regelmäßig keinen Einblick in die Sphäre des Schädigers hat und somit der Nachweis eines Verschuldens nur schwerlich gelänge. Diese Vermutung ist jedoch *widerlegbar*, d.h. der Schädiger kann nachweisen, dass die Vermutung nicht zutrifft, ihn also kein Verschulden trifft (*Entlastungsbeweis* oder *Exkulpation*, vgl. auch § 292 ZPO).

205

**hemmer-Methode: Dieser Sphärengedanke findet sich auch bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen. Zwar trifft auch hier grundsätzlich den Geschädigten die Beweislast für die ihm günstigen (anspruchsbegründenden) Tatsachen. Dieser Grundsatz wird aber im Leistungsstörungenrecht i.R.d. § 280 I 2 und § 286 IV durchbrochen. Da der Gläubiger keinen Einblick in die Sphäre des Schuldners hat, muss dieser beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Beweiserleichterungen knüpfen jedoch stets an das Bestehen einer rechtlichen Sonderbeziehung an.**

206

### 2. Gefährdungshaftung

Gefährdungshaftung  
⇒ kein Verschulden notw.

Daneben kennt das Gesetz Haftungstatbestände, in denen es auf einen Nachweis des Verschuldens und der Rechtswidrigkeit überhaupt nicht ankommt, sog. *Gefährdungshaftung*. In diesen Fällen übt der Schädiger eine grundsätzlich erlaubte Tätigkeit aus. Diese Tätigkeit schafft jedoch eine besondere Gefahrenlage, die sich trotz Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen verwirklichen kann, ohne dass ein Verschuldensvorwurf zu machen ist.

207

⇒ nur bei Schaffung einer Gefahrenquelle

Insbesondere die moderne Technik ist aufgrund ihrer Komplexität immer nur bis zu einem gewissen Grad beherrschbar, so dass trotz sorgfältigsten Sicherheitsvorkehrungen (die im Falle eines vermuteten Verschuldens regelmäßig zu einer Exkulpation führen) nicht auszuschließen ist, dass die Gefahrenquelle zu einem Schaden führt. Ginge man hier von einer Verschuldenshaftung bzw. Haftung für vermutetes Verschulden mit Exkulpationsmöglichkeit aus, so würde der Geschädigte stets das Risiko solcher Schadensfälle quasi als schicksalhaftes Unglück zu tragen haben.

Andererseits zieht der Schädiger, der die Gefahrenquelle geschaffen hat oder unterhält, auch primär den Nutzen daraus. *Im Interesse einer gerechten, sprich sozialen Schadensverteilung* haben sich deshalb die Grundsätze der Gefährdungshaftung herausgebildet, die sich ungefähr wie folgt formulieren lassen:

Gehen von einer Anlage oder Sache, die jemand betreibt oder benutzt, Gefahren aus, denen sich derjenige (Geschädigte), der mit der Anlage oder der Sache in Berührung kommt, mehr oder weniger hilflos gegenüber sieht, so soll das Risiko eines Schadensfalles der Betreiber der Anlage bzw. der Benutzer der Sache tragen.

⇒ Haftung auch f. rechtmäßiges gefährdendes Tun

Die Gefährdungshaftung stellt somit eine Haftung für rechtmäßiges gefährdendes Tun dar.

**hemmer-Methode: Sollten Verschulden und Rechtswidrigkeit vorliegen, haftet der Schädiger gleichermaßen aus Gefährdungshaftung und den einschlägigen Verschuldenstatbeständen!**

208

gefahrsspezifischer Zusammenhang

Diese strenge, verschuldensunabhängige Haftung soll jedoch zur Vermeidung unbilliger Haftung nur bei „betriebsspezifischen“ Gefahren gelten, also bei solchen Schäden, in welchen sich die besondere Gefahr realisiert hat, die gesetzgeberisches Motiv für die Einführung des jeweiligen Gefährdungshaftungstatbestandes war. Die Gefährdungshaftung ist daher eingeschränkt durch den *Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefährdung*. Diese *tatbestandliche Einschränkung* entspricht dem *Grundgedanken des Schutzzwecks der Norm*.<sup>2</sup>

**hemmer-Methode:** Die Adäquanztheorie entfällt bei der Gefährdungshaftung. Es geht hier nicht um die Vorhersehbarkeit des Schadens. Korrektiv ist nur der Schutzbereich der Norm.<sup>3</sup> Dann stellt sich in der Klausur die Frage, ob bspw. § 7 StVG nach seinem Sinn und Zweck vor solchen Schäden schützen soll. Geht es z.B. um ein Leasingfahrzeug, dessen Halter der Leasingnehmer ist, hat der Leasinggeber als Eigentümer keinen Anspruch aus § 7 I StVG gegen den Leasingnehmer, weil die Gefahrenquelle selbst nicht in den Schutzbereich der Norm fällt.<sup>4</sup>

209

(-) bei „höherer Gewalt“

Darüber hinaus findet sich bei den Tatbeständen der Gefährdungshaftung regelmäßig ein *Haftungsausschluss* für solche Schadensfälle, die schlechterdings niemand verhindern kann. Dabei handelt es sich um Ereignisse, bei denen zwar äußerlich betrachtet noch der erforderliche Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefahr vorliegt, die aber wegen ihres außergewöhnlichen Charakters betriebsfremde, zufällige Ereignisse darstellen. Im Gesetz umschrieben wird dieser Haftungsausschluss mit dem Begriff der „höheren Gewalt“ (vgl. § 7 II StVG; relevant z.B. bei unvorhersehbaren Naturereignissen, die einen Unfall verursachen).

**Bspe.:** Der Betrieb von Energieanlagen, Kraftfahrzeugen, Schienen- oder Luftfahrzeugen ist von vorneherein mit besonderen Gefahren für die Umwelt verbunden, die sich nicht immer beherrschen lassen. Hier gilt daher die Gefährdungshaftung. Hauptanwendungsfall in einer Klausur ist die Halterhaftung nach § 7 I StVG. Der Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefährdung wird hier durch das Erfordernis „bei dem Betriebe“ des Kfz hergestellt. Ausgeschlossen ist die Haftung des Halters nach § 7 II StVG bei Vorliegen von höherer Gewalt.

**hemmer-Methode:** Überfrachten Sie Ihr Gehirn nicht mit Einzelfallwissen. Lernen Sie stattdessen die grundlegende Systematik der Rechtsinstitute. Dann wird es Ihnen in der Klausur leichter fallen, unbekannte Einzelfälle zu lösen. Das gilt auch für die Gefährdungshaftung. Eine Gefährdungshaftung wird vom Gesetz angeordnet, wenn die beschriebene besondere Gefahrenlage besteht. Nach h.M. steht die Gefährdungshaftung somit als Ausnahme von der regelmäßigen Verschuldenshaftung unter Gesetzesvorbehalt. Für neue Risiken wie etwa für Gefahren durch Gentechnologie, Umweltbelastung und des Produkttrisikos bedurfte es deshalb besonderer Gesetzgebung. Die Gefährdungshaftung stellt sich somit als Reaktion des Gesetzgebers auf die Konfrontation mit den gesteigerten Risiken der Industriegesellschaft dar. In der Regel ist die Gefährdungshaftung mit einer Versicherung gekoppelt, wie bspw. die Halterhaftung nach § 7 StVG mit der Pflichtversicherung nach § 1 PfIVG. Die Gefährdungshaftung greift nur ein bei Vorliegen des spezifischen Zusammenhangs und ist bei Vorliegen „höherer Gewalt“ regelmäßig ausgeschlossen. Diese Systematik wird unten am Beispiel des § 7 I StVG (Rn. 317 ff.) noch näher erläutert.

210

2 Vgl. zu einem Fall zu § 7 I StVG die sehr lehrreiche Entscheidung des BGH, Life&Law 07/2012, 478 ff. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.](http://www.hemmer-club.de)

3 Hemmer/Wüst, Schadensersatzrecht III, Rn. 55 f.

4 BGH, Life&Law 04/2011, 240 ff.

## II. Überblick über die Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdungshaftung

### 1. Haftung für vermutetes Verschulden

*Haftung f. vermutetes Verschulden im BGB*

Hauptanwendungsfall einer Haftung für vermutetes Verschulden ist die Haftung des Geschäftsherrn für eine unerlaubte Handlung seines Verrichtungsgehilfen nach § 831 I 1. Ebenfalls eine Haftung für vermutetes Verschulden liegt im Fall des § 823 II 2 vor, wenn das Schutzgesetz kein eigenes Verschulden erfordert. Zwar ergibt sich dies aus der Formulierung der Norm nicht direkt. Für den Fall, dass die Schutzgesetzverletzung gegeben ist, entspricht es aber h.M., dass der Schädiger Umstände vortragen und ggfs. beweisen muss, die geeignet sind, die daraus folgende Annahme des Verschuldens auszuräumen.<sup>5</sup>

211

Im BGB findet sich eine Haftung für vermutetes Verschulden mit der Möglichkeit der Exkulpation in folgenden Tatbeständen:

- ⇒ § 832  
Haftung des Aufsichtspflichtigen
- ⇒ §§ 833  
Tierhalterhaftung bei Nutztieren
- ⇒ § 834  
Haftung des Tieraufsehers
- ⇒ §§ 836 - 838  
Haftung des Grundstücksbesitzers, des Gebäudebesitzers bzw. des Gebäudeunterhaltspflichtigen

*außerhalb des BGB*

Außerhalb des BGB finden sich folgende Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden:

- ⇒ § 18 StVG  
Haftung des Fahrers
- ⇒ §§ 44 f. LuftVG  
Haftung des Luftfrachtführers

212

### 2. Gefährdungshaftung

*Gefährdungshaftung*

Die Gefährdungshaftung ist im Wesentlichen außerhalb des BGB geregelt.<sup>6</sup>

213

*im BGB*

Im BGB finden sich folgende Tatbestände der Gefährdungshaftung:

- ⇒ § 231  
Haftung bei irrtümlicher Selbsthilfe
- ⇒ § 701  
Haftung des Gastwirtes
- ⇒ § 833 S.1  
Tierhalterhaftung bei Luxustieren
- ⇒ § 904 S.2

<sup>5</sup> Palandt, § 823, Rn. 81. m.w.N.; insbesondere zur Rechtsprechung des BGH.

<sup>6</sup> Vgl. Palandt, § 276, Rn. 136; Medicus, Rn. 604.

außerhalb des BGB

Außerhalb des BGB finden sich zahlreiche Tatbestände der Gefährdungshaftung in Sondergesetzen:

- ⇒ § 1 ProdHaftG  
*Produkthaftung*
- ⇒ § 7 I StVG  
*Halterhaftung*
- ⇒ § 7 III 1, 1.HS. StVG  
*Haftung des „Schwarzfahrers“*
- ⇒ § 1 HaftPflG  
*Haftung für Personen-/Sachschäden bei Betrieb einer Eisenbahn*
- ⇒ § 2 HaftPflG  
*Haftung bei Elektrizität, Dampf, Gasen oder Flüssigkeiten*
- ⇒ §§ 33 I, II 1, 3; 54 f. LuftVG  
*Haftung des Halters eines Luftfahrzeuges*
- ⇒ §§ 25 f. AtomG  
*Haftung des Betreibers einer Atomanlage*
- ⇒ § 89 WHG  
*Haftung bei Gewässerverunreinigungen*
- ⇒ § 84 AMG  
*Produzentenhaftung bei Arzneimitteln*
- ⇒ §§ 32- 37 GenTG  
*Haftung für gentechnisch veränderte Organismen*
- ⇒ § 1 UmweltHaftG

**hemmer-Methode: Klausurrelevant sind dabei hauptsächlich § 7 I StVG und § 1 ProdHaftG. Die Prüfung anderer Gefährdungshaftungstatbestände erschließt sich regelmäßig aus dem Gesetzestext und der Kenntnis der oben dargelegten Systematik.**

214

## B. Die deliktische Haftung aus vermutetem Verschulden

**hemmer-Methode: Die nachfolgend erläuterten Tatbestände mögen Ihnen auf den ersten Blick exotisch und nicht übermäßig klausurrelevant erscheinen. Gleichwohl tauchen z.B. § 833 und die §§ 836 ff. immer wieder in Examensklausuren auf. Detaillierte Einzelkenntnisse werden von Ihnen dabei aber kaum verlangt. Wichtig ist die genaue Arbeit mit dem Gesetzestext!**

215

### I. Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832

#### 1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

§ 832

Der Tatbestand des § 832 I 1 hat als Voraussetzungen

216

Voraussetzungen

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf“ und „diese Person einem Dritten widerrechtlich“ einen Schaden zugefügt hat,

und als Rechtsfolge

„ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet“.

§ 832 I 2

Nach § 832 I 2 tritt die Haftung des Aufsichtspflichtigen nicht ein (Exkulpation),

„wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde“.

§ 832 II

§ 832 II erweitert die Haftung des § 832 I auf denjenigen,

„welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt“.

Daraus ergibt sich für § 832 I folgendes Aufbauschema:

#### **Aufbauschema für § 832 I**

1. Vorliegen einer Aufsichtspflicht
2. tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung i.S.d. §§ 823 ff. durch den zu Beaufsichtigenden
3. keine Exkulpation nach § 832 I 2

## **2. Voraussetzungen**

### **a) Aufsichtspflicht**

*Aufsichtspflicht insbes. bei Mj., sonst Einzelfall*

*Minderjährige* bedürfen als solche wegen ihrer Minderjährigkeit der Aufsicht, ohne dass es auf die Gegebenheiten des Einzelfalles ankommt.<sup>7</sup> Allerdings spielen das Alter, das persönliche Verhalten und weitere Umstände, insb. die Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens und die Lebensverhältnisse des Aufsichtspflichtigen bei dem Umfang der Aufsichtspflicht eine Rolle.<sup>8</sup> Einer Aufsicht können im Einzelfall auch Personen *wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes* bedürfen, so z.B. Kranke oder Behinderte wie Geistesgestörte, Epileptiker oder Blinde.<sup>9</sup> Hier sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles entscheidend.

217

*Aufsichtspflicht kraft Gesetz*

§ 832 I 1 betrifft die Fälle der Aufsichtspflicht *kraft Gesetzes*.<sup>10</sup> Eine solche besteht insb. bei den *Inhabern des Personensorgerechtes* gegenüber dem minderjährigen Kind, nämlich bei den Eltern (§§ 1626 ff., 1671 ff.), bei der nichtehelichen Mutter bzw. Vormund/Betreuer/Pfleger (§§ 1793, 1797, 1800; 1896, 1901; 1909 f., 1915).

218

Auch *Lehrer an öffentlichen Schulen* haben eine Aufsichtspflicht, jedoch bestimmt sich ihre Haftung nicht nach § 832, sondern nach § 839.<sup>11</sup>

7 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4; BGH., NJW 1976, 1145 = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de)).

8 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4.

9 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4.

10 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 5.

11 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 3.

*u. aus Vertrag;  
nicht aber bei bloßer Übernahme*

Daneben kann gemäß § 832 II die Aufsichtspflicht auch *kraft Vertrages*<sup>12</sup> übernommen worden sein.

219

Die bloß tatsächliche Übernahme der Aufsichtspflicht genügt jedoch noch nicht (z.B. Beaufsichtigung fremder Kinder, die mit den eigenen zusammen in der Wohnung spielen, oder Beaufsichtigung durch einen Familienangehörigen).

Gleichgültig ist es aber, ob die Aufsichtspflicht entgeltlich oder unentgeltlich, vorübergehend oder länger andauernd übernommen worden ist. Auch ist es nicht erforderlich, dass der Vertrag mit dem Aufsichtspflichtigen oder Aufsichtsbedürftigen selbst geschlossen wurde, auch ein Abschluss mit einem Dritten genügt.

*Bspe.*<sup>13</sup> *Ärzte und Pfleger in einer offenen psychiatrischen Klinik;*<sup>14</sup> *Kindermädchen; Inhaber einer Schülerpension; Krankenhaus;*<sup>15</sup> *staatliches Heim für schwer erziehbare Jugendliche.*<sup>16</sup>

*Gesamtschuldner bei gesetzl.  
u. vertragl. Aufsichtspf.*

Die Aufsichtspflichtigen kraft Vertrages haften neben den Aufsichtspflichtigen kraft Gesetz als *Gesamtschuldner* i.S.d. § 840.<sup>17</sup>

220

*bzgl. Inhalt Einzelfall entscheidend*

Das Maß und der Inhalt der gebotenen Aufsichtspflicht bestimmen sich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter der zu beaufsichtigenden Person, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was der Aufsichtsperson in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann, wobei die Überwachung umso intensiver sein muss, je geringer der Erziehungserfolg ist.<sup>18</sup> Eine Einzelfallbetrachtung ist geboten. Die notwendigen Maßnahmen sind unterschiedlich nach Art der Gefahr und der zu beaufsichtigenden Person.

*Aufsichtspflicht „auf Schritt und Tritt“*

Nach der Rechtsprechung des BGH kann bei einem normal entwickelten Kleinkind – je nach Sachlage – eine regelmäßige Kontrolle, etwa in halbstündigen Abständen, erforderlich sein.

Grundsätzlich muss aber Kindern im Alter ab acht Jahren – wenn sie normal entwickelt sind – das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet sein,<sup>19</sup> der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht.

*verminderte Einsichtsfähigkeit des Kindes*

Dieser Maßstab findet aber keine Anwendung auf Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich den Belehrungen der Aufsichtspflichtigen verschließen, die Erfahrungen des Lebens mit seinen Gefahren nicht in sich aufnehmen, und ihr Verhalten nicht altersentsprechend ausrichten. Bei einer solchen erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit des Kindes erfordert der Schutz Dritter eine besondere Überwachung, insbesondere dann, wenn die Neigung des Kindes zu besonders gefährlichen Streichen oder beispielsweise zum Zündeln bekannt geworden ist.

In solchen Fällen kann ausnahmsweise eine Aufsicht „auf Schritt und Tritt“ erforderlich sein.<sup>20</sup>

12 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

13 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

14 Vgl. BGH, NJW 1985, 677 = [jurisbyhemmer](#).

15 Vgl. BGH, FamRZ 1976, 210.

16 Vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 1988, 709.

17 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

18 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 9 f. mit weitergehenden Ausführungen.

19 BGH, NJW 2012, 2425 = [jurisbyhemmer](#).

20 Vgl. BGH, NJW 1997, 2047 = [jurisbyhemmer](#).

**Bspe.:**<sup>21</sup>

- Gefährliche Spiele wie etwa Pfeil und Bogen sind zu verbieten und das Verbot auch zu überwachen;
- Eltern müssen sich überzeugen, dass das Kind im Umgang mit einem gefährlichen Spielzeug dieses auch technisch und emotional beherrscht; ein Feuerzeug, das man auf dem Tisch liegen lässt, darf nicht von einem 4-jährigen unbeaufsichtigten Jungen zum Spielen gefunden werden.
- Ein Kind bis 8 Jahre darf nicht ohne eine Aufsicht mit der Möglichkeit sofortigen Einschreitens mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen;<sup>22</sup>
- eine bloße „Milieuschädigung“ eines Minderjährigen reicht jedoch nicht aus, um eine „Aufsichtspflicht auf Schritt und Tritt“ zu begründen. Hierfür bedarf es vielmehr konkreter Feststellungen, die die Annahme rechtfertigen, dass als Folge besonderer Aggressionsbereitschaft oder sonstiger Verhaltensstörungen des Minderjährigen stets mit gefährlichen Streichen zu rechnen ist.<sup>23</sup>

**b) Unerlaubte Handlung**

unerlaubte Handlung;  
Verschulden nicht notw.

Die zu beaufsichtigende Person muss eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. begangen haben. Ein Verschulden ist nicht erforderlich, so dass es auf die Deliktsunfähigkeit des Beaufsichtigten nicht ankommt.<sup>24</sup>

221

**hemmer-Methode:** Das häufig anzutreffende Schild „Eltern haften für ihre Kinder“ ist im Prinzip unzutreffend. Die Eltern haften nämlich genau genommen weder für die Tat, noch für das Verschulden ihrer Kinder, sondern für ihr eigenes, vermutetes Verschulden nach § 832. Schädigt das Kind die eigenen Eltern, kann der Anspruch gem. § 254 I BGB gekürzt werden, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht beachtet haben. Allerdings muss das Mitverschulden dann nachgewiesen werden. Die Verschuldensvermutung des § 832 BGB gilt aber im Rahmen des § 254 I BGB nicht!<sup>25</sup>

Verlangt die unerlaubte Handlung bereits im Tatbestand ein Verschulden (z.B. § 826) oder darüber hinausgehende subjektive Erfordernisse (z.B. § 823 II i.V.m. § 263 StGB), so muss jedoch auch dies vorliegen.

**c) Exkulpation nach § 832 I 2**

doppelte Vermutung

Wie auch § 831 I 2 stellt § 832 I 2 eine doppelte Vermutung auf. Vermutet wird:

222

1. die schuldhaftige Verletzung der Aufsichtspflicht, § 832 I 2, 1.Alt.

(⇒ Verschuldensvermutung),

2. die Ursächlichkeit der Aufsichtspflichtverletzung für den entstandenen Schaden, § 832 I 2, 2.Alt.

(⇒ Kausalitätsvermutung).

Exkulpation mögl.

Auch hier ist somit die Exkulpation in zwei Richtungen möglich. Es gelten daher die Ausführungen zu § 831 I 2 entsprechend.<sup>26</sup>

21 Vgl. dazu Palandt, Rn. 333 ff.

22 Vgl. BGH, NJW 1997, 1788.

23 Vgl. BGH, NJW 1997, 2047 = jurisbyhemmer.

24 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 7.

25 BGH, Life&Law 08/2012, 553 ff.

26 Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 190 ff.; vgl. auch Palandt, § 832, Rn. 8 f.